

Kleine Anfrage

der Abg. Daniel Rottmann und Christine Schäfer AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Europa**

Aktivitäten und behördliche Erkenntnisse zum Deutschsprachigen Islamischen Zentrum Sindelfingen e. V.

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie stuft nach ihrem Kenntnisstand das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg den Verein „Deutschsprachiges Islamisches Zentrum Sindelfingen e. V.“ (DIZS, Vereinsregister VR 241967) derzeit ein?
2. Ist ihr bekannt, ob der Verein oder ihm zurechenbare Bestrebungen vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet oder bewertet werden und falls ja, aus welchen Gründen?
3. Welche Erkenntnisse liegen ihr zu den in Predigten, Veröffentlichungen, Bildungsangeboten oder sonstigen Veranstaltungen des DIZS e. V. vermittelten religiösen, gesellschaftlichen oder politischen Inhalten vor?
4. Inwieweit bestehen nach ihrer Einschätzung Anhaltspunkte dafür, dass im Rahmen der Tätigkeit des DIZS e. V. Inhalte verbreitet werden, die im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen?
5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Jugendarbeit, den Koranunterricht, sonstige Bildungsangebote sowie die Social-Media-Aktivitäten des DIZS e. V. vor?
6. Welche Erkenntnisse liegen ihr über personelle, organisatorische oder sonstige Verbindungen des DIZS e. V. oder seiner Funktionsträger zu anderen Vereinen, Organisationen oder Gruppierungen vor (soweit solche Verbindungen bestehen, wie werden diese von ihr bewertet)?
7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über finanzielle Zuwendungen oder sonstige Unterstützungsleistungen aus dem Ausland – insbesondere aus der Republik Türkei oder den Golfstaaten – an den Verein oder dessen Funktionsträger vor?

8. Haben das Land Baden-Württemberg, die Städte Sindelfingen und Böblingen oder kommunale beziehungsweise städtische Gesellschaften und sonstige öffentliche Einrichtungen seit der Eintragung des DIZS e. V. im Jahr 2015 Immobilien, Gebäude, Grundstücke oder Räumlichkeiten an den Verein oder an personell oder organisatorisch mit ihm verbundene Organisationen vermietet, verpachtet, verkauft oder in sonstiger Weise zur Nutzung überlassen (bitte unter Angabe des jeweiligen Objekts, des Zeitraums und der Art der Überlassung)?
9. Welche Erkenntnisse liegen ihr darüber vor, dass das Land Baden-Württemberg, die Städte Sindelfingen und Böblingen oder kommunale beziehungsweise städtische Gesellschaften derzeit Verhandlungen führen oder Planungen verfolgen, Immobilien, Gebäude, Grundstücke oder Räumlichkeiten an den DIZS e. V. oder an personell oder organisatorisch mit ihm verbundene Organisationen zu vermieten, zu verpachten, zu verkaufen oder anderweitig zur Nutzung zu überlassen?
10. Welche ordnungsrechtlichen, gefahrenabwehrrechtlichen oder strafprozessualen Maßnahmen wurden seit der Eintragung des DIZS e. V. im Jahr 2015 gegen den Verein oder dessen Funktionsträger durchgeführt, soweit hierüber auskunftsfähige Erkenntnisse vorliegen (bitte tabellarisch nach Datum, Art der Maßnahme, zuständiger Behörde und Anlass darstellen, soweit dem keine gesetzlichen Geheimhaltungs- oder Datenschutzvorschriften entgegenstehen)?

15.7.2026

Rottmann, Christine Schäfer AfD

Antwort

Mit Schreiben vom 10. August 2026 Nr. IM6-0141.5-789/18/14 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie stuft nach ihrem Kenntnisstand das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg den Verein „Deutschsprachiges Islamisches Zentrum Sindelfingen e. V.“ (DIZS, Vereinsregister VR 241967) derzeit ein?
2. Ist ihr bekannt, ob der Verein oder ihm zurechenbare Bestrebungen vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet oder bewertet werden und falls ja, aus welchen Gründen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) ordnet das „Deutschsprachige Islamische Zentrum Sindelfingen e. V.“ (DIZS) dem salafistischen Spektrum innerhalb des Phänomenbereichs des islamistischen Extremismus zu. Aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen wird der Verein durch das LfV beobachtet und im aktuellen Verfassungsschutzbericht des Landes Baden-Württemberg aufgeführt (vgl. Verfassungsschutzbericht des Landes Baden-Württemberg 2025, Seite 132, 134).

Die Beobachtung knüpft an Erkenntnisse an, die eine Zuordnung zum salafistischen Spektrum innerhalb des islamistischen Extremismus rechtfertigen. Gegenstand der verfassungsschutzrechtlichen Bewertung sind dabei nicht religiöse

Überzeugungen oder Glaubensausübungen als solche, sondern ausschließlich Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten oder auf deren Beseitigung gerichtet sind.

3. *Welche Erkenntnisse liegen ihr zu den in Predigten, Veröffentlichungen, Bildungsangeboten oder sonstigen Veranstaltungen des DIZS e. V. vermittelten religiösen, gesellschaftlichen oder politischen Inhalten vor?*
4. *Inwieweit bestehen nach ihrer Einschätzung Anhaltspunkte dafür, dass im Rahmen der Tätigkeit des DIZS e. V. Inhalte verbreitet werden, die im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen?*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Dem LfV liegen Erkenntnisse vor, wonach im Rahmen von Predigten sowie öffentlichen Veranstaltungen des Vereins Inhalte vermittelt werden, die dem Salafismus zuzuordnen sind. Darüber hinaus liegen Erkenntnisse über Auftritte einzelner Referenten sowie über die Verbreitung von Inhalten vor, die in die verfassungsschutzrechtliche Bewertung des Vereins einfließen.

Nach Einschätzung des LfV bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass im Rahmen der Tätigkeit des DIZS Inhalte vermittelt werden, die im Widerspruch zu wesentlichen Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Dies spiegelt sich auch in der Auswahl der Gastprediger wider, die in den vergangenen Jahren im Verein auftraten.

So hielt dort im Juni 2024 der Prediger Dr. Ahmet Hoxha einen Vortrag. Er stammt aus dem Kosovo, hat an der Islamischen Universität in Medina studiert, bei der es sich um eine salafistische Bildungseinrichtung handelt, und ist Absolvent scharia-rechtlicher Studien der Universität Kuwait. Hoxha genießt weltweites Ansehen in der albanischsprachigen islamistischen Gemeinschaft. Er arbeitet als Imam in Kuwait und ist international als Prediger aktiv. Auf digitalen Plattformen präsentiert sich Hoxha vorwiegend auf Albanisch; aufgrund seiner Sprachkenntnisse bewegt er sich aber auch im arabischen und englischen Sprachraum (vgl. Verfassungsschutzbericht des Landes Baden-Württemberg 2025, Seite 132, 134).

Neben dem oben genannten Hoxha waren in den Jahren zuvor mit „Abul Baraa“ (bürgerlich Ahmad Armih) und Anas Filali-Omari weitere, deutschlandweit aktive salafistische Prediger im DIZS zu Gast.

Die verfassungsschutzrelevante Bewertung des DIZS gründet sich nicht auf die religiöse Betätigung als solche. Maßgeblich sind tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen, die sich gegen wesentliche Verfassungsgrundsätze richten. Hierzu zählt insbesondere die Ablehnung zentraler Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie die Verbreitung entsprechender ideologischer Inhalte.

5. *Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Jugendarbeit, den Koranunterricht, sonstige Bildungsangebote sowie die Social-Media-Aktivitäten des DIZS e. V. vor?*

Nach Erkenntnissen des LfV bietet der Verein regelmäßig religiöse Bildungs- und Informationsangebote an und führt öffentliche Veranstaltungen durch. Neben den regelmäßigen Freitagsgebeten findet auch Unterricht für Kinder in der Moschee statt, für den über Social Media geworben wird. Darüber hinaus werden Social-Media-Kanäle zur Außendarstellung und Bewerbung eigener Angebote genutzt.

Soweit diese Aktivitäten verfassungsschutzrelevante Bezüge aufweisen, werden sie im Rahmen des gesetzlichen Auftrags des LfV ausgewertet und in die Gesamtschau der Erkenntnisse einbezogen.

6. *Welche Erkenntnisse liegen ihr über personelle, organisatorische oder sonstige Verbindungen des DIZS e. V. oder seiner Funktionsträger zu anderen Vereinen, Organisationen oder Gruppierungen vor (soweit solche Verbindungen bestehen, wie werden diese von ihr bewertet)?*

Dem LfV sind Kontakte des DIZS beziehungsweise einzelner Funktionsträger des Vereins zu Akteuren des salafistischen Spektrums bekannt. Diese Art der Vernetzung ist für das salafistische Spektrum im islamistischen Extremismus cha-

rakteristisch. Derartige Verbindungen werden im Rahmen der Gesamtschau der Erkenntnisse durch das LfV bewertet. Sie begründen für sich genommen nicht zwangsläufig eine extremistische Bestrebung, können jedoch – insbesondere im Zusammenhang mit weiteren tatsächlichen Anhaltspunkten – für die verfassungsschutzrechtliche Einordnung von Bedeutung sein.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über finanzielle Zuwendungen oder sonstige Unterstützungsleistungen aus dem Ausland – insbesondere aus der Republik Türkei oder den Golfstaaten – an den Verein oder dessen Funktionsträger vor?

Dem LfV liegen derzeit keine Erkenntnisse über finanzielle Zuwendungen oder sonstige Unterstützungsleistungen aus dem Ausland an den Verein oder dessen Funktionsträger vor.

Unabhängig vom konkreten Beobachtungsobjekt, werden fortlaufend mögliche Finanzierungsstrukturen extremistischer Bestrebungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags des LfV beobachtet und bewertet.

8. Haben das Land Baden-Württemberg, die Städte Sindelfingen oder Böblingen oder kommunale beziehungsweise städtische Gesellschaften und sonstige öffentliche Einrichtungen seit der Eintragung des DIZS e. V. im Jahr 2015 Immobilien, Gebäude, Grundstücke oder Räumlichkeiten an den Verein oder an personell oder organisatorische mit ihm verbundene Organisationen vermietet, verpachtet, verkauft oder in sonstiger Weise zur Nutzung überlassen (bitte unter Angabe des jeweiligen Objekts, des Zeitraums und der Art der Überlassung)?

9. Welche Erkenntnisse liegen ihr darüber vor, dass das Land Baden-Württemberg, die Städte Sindelfingen und Böblingen oder kommunale beziehungsweise städtische Gesellschaften derzeit Verhandlungen führen oder Planungen verfolgen, Immobilien, Gebäude, Grundstücke oder Räumlichkeiten an den DIZS e. V. oder an personell oder organisatorische mit ihm verbundene Organisationen zu vermieten, zu verpachten, zu verkaufen oder anderweitig zur Nutzung zu überlassen?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Baden-Württemberg hat seit der Eintragung des DIZS e.V. im Jahr 2015 keine Immobilien, Gebäude, Grundstücke oder Räumlichkeiten an den Verein oder personell oder organisatorisch mit ihm verbundene Organisationen vermietet, verpachtet, verkauft oder in sonstiger Weise zur Nutzung überlassen und führt derzeit auch keine Verhandlungen und verfolgt auch keine entsprechenden Planungen.

Von einer Abfrage bei den Städten Sindelfingen und Böblingen, sowie kommunalen bzw. städtischen Gesellschaften wurde abgesehen. In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beschränkt sich die Aufsicht darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte sind einer Überprüfung durch die Aufsicht entzogen. Der Prüfung der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde unterliegt insbesondere die Finanzierbarkeit im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushalts.

10. Welche ordnungsrechtlichen, gefahrenabwehrrechtlichen oder strafprozessualen Maßnahmen wurden seit der Eintragung des DIZS e. V. im Jahr 2015 gegen den Verein oder dessen Funktionsträger durchgeführt, soweit hierüber auskunftsfähige Erkenntnisse vorliegen (bitte tabellarisch nach Datum, Art der Maßnahme, zuständiger Behörde und Anlass darstellen, soweit dem keine gesetzlichen Geheimhaltungs- oder Datenschutzvorschriften entgegenstehen)?

Der Polizei Baden-Württemberg liegen unter der Maßgabe, dass nur auskunftsfähige Erkenntnisse übermittelt werden können, keine solchen im Sinne der Fragestellung vor.

In Vertretung

Moser

Staatssekretär